

„ob sie § 6, wie er von der Deputation vorgeschlagen worden ist, genehmigt?“

Einstimmig.

Referent Dr. Wigard: In § 7 heißt es:

(siehe oben unter Deputationsvorschläge.)

Ich habe bereits den Sinn dieses Paragraphen auseinandergesetzt.

Präsident Haberkorn: Da auch hier Niemand das Wort begehrt, so frage ich die Kammer:

„ob sie § 7 annimmt?“

Einstimmig.

Referent Dr. Wigard: Schlüßlich, meine Herren, hatte die Deputation bei diesen Anträgen auf einen Umstand noch ihr Augenmerk zu richten gehabt, der beim norddeutschen Reichstage nicht vorkommt, nämlich der, daß wir mit einer andern Kammer zu verhandeln haben und eine Verschiedenheit der Geschäftsordnung durch unsere heutigen Beschlüsse eintritt, da, was die Erste Kammer betrifft, wir nicht wissen, ob sie das gleiche Bedürfnis der Kürzung des Geschäftsganges fühlt. Es wird dadurch die nothwendige Frage entstehen: wie soll es gehalten werden, wenn in Bezug auf einen Gegenstand, wo die beiden Kammern verschiedener Ansicht sind, d. h. mit anderen Worten: wenn ein Gegenstand, der in der Vorberathung z. B. oder Schlußberathung bei uns berathen worden ist, an die Erste Kammer gelangt und dort sich eine verschiedene Ansicht geltend macht, in Folge dessen wieder an uns zurückgelangt? Hier glaubte man nun, daß es dann nicht anders gehen würde, als daß der gewöhnliche Geschäftsgang, wie er bisher bei uns Sitte war, auch bis dahin noch aufrecht erhalten werde, wo die veränderte Landtags-Ordnung allgemein ins Leben trete. Um aber alle Bedenken zu beseitigen, obwohl die Deputation glaubt, daß sich an und für sich diese Bestimmung von

selbst verstände, hat die Deputation vorgeschlagen, noch § 8 hinzuzufügen:

(siehe oben unter Deputationsvorschläge.)

Präsident Haberkorn: Begehrt Niemand das Wort? „Wird auch § 8, den Ihnen die Deputation vorschlägt, angenommen?“

Einstimmig.

Ich finde keine Veranlassung, auf Grund des § 79 der Landtags-Ordnung eine Abstimmung mittels Namensaufrufs eintreten zu lassen, wenn kein besonderer Antrag darauf erfolgt. — Es ist nicht der Fall.

Wir hätten somit die Tagesordnung erledigt. — Die nächste Sitzung beraume ich auf Montag Vormittag 11 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vorbericht der zweiten Deputation, die Berichterstattung über das Budget betreffend;
2. Bericht der zweiten Deputation, den Gesetzentwurf wegen Gleichstellung der Schulverschreibungen des Norddeutschen Bundes mit den inländischen Staatspapieren betreffend.

Vorausgesetzt, daß die Kammer die Ausnahme dieses Berichts in die Tagesordnung für Montag genehmigt und auch die Staatsregierung einwilligt; denn der Bericht wird erst heute Nachmittag gedruckt ausgegeben.

Genehmigt die Kammer ihrerseits, daß ich diesen Gegenstand für Montag auf die Tagesordnung setzen kann? — Einstimmig.

3. Mündliche Berichte der vierten Deputation über: a) die Petition des Schriftstellers Badewitz, die Verlegung des Festes „Allerseelen“ auf den 2. November betreffend; b) die Petition des Lehrers Jenzsch, die Stellung der katholischen Lehrer Sachsens betreffend; c) die Petition des Adv. Schenk, die Abänderung des § 6 der revidirten Strafproceßordnung betreffend.

Die heutige Sitzung ist beendet.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 30 Minuten.)